

I-5 T 7/14
18 M 960/13
Amtsgericht Arnberg

Ausfertigung



Landgericht Arnberg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

de

Beschwerdeführerin und Gläubigerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwält.
27, 80335 München,

gegen

Herr

Beschwerdegegner und Schuldner,

Herr

Drittschuldner,

Drittschuldnerin,

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 03.01.2014 wird der Beschluss des Amtsgerichts Arnberg vom 16.12.2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur Neubescheidung über den Antrag der Gläubigerin vom 22.10.2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer an das Amtsgericht Arnberg zurückverwiesen.

Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin hat durch ihre Bevollmächtigten beim Amtsgericht Arnberg am 22.10.2013 den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt unter Verwendung des amtlichen Vordruckes in der Form, dass jeweils die Vorder- und Rückseite bedruckt sind.

Seite 1 des Formulars ist vorgesehen für die Antragstellung, die folgenden Seiten (2-9) für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 16.12.2013 den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt, weil der Gläubigervertreter die Seiten 1 und 2 des Formulars auf einem doppelseitig bedrucktem Blatt eingereicht hat. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine Partei, die eine Ausfertigung eines so erstellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erhalte, müsste davon ausgehen, dass Seite 1 Bestandteil des Beschlusses sei, da es sich um ein zusammenhängendes Dokument handele. Dies könnte nur dadurch verhindert werden, dass bei der Erstellung der Ausfertigungen jeweils eine Kopie von Seite 2 gefertigt und mit den übrigen Seiten 3-9 verbunden würde. Die Effizienzsteigerung, die mit der Einführung der Formulare erreicht werden solle, werde in diesem Fall konterkariert und zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung der Servicekräfte führen. Die Beteiligten hätten zudem keinen Anspruch auf Übersendung des Antrages. Im Übrigen ergäben sich für die Gläubigerin keine Mehrkosten, da bei Antrag und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine ungerade Seitenzahl vorliege.

Die Gläubigerin hat gegen den am 20.12.2013 zugestellten Beschluss am 03.01.2014 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der Meinung, der doppelseitige Druck der Seiten 1 und 2 des Formulars sei zulässig und verweist hierzu auf die Information des BMJ zur Nutzung der Formulare, wonach die Formulare ausdrücklich auf der Vorder- und Rückseite bedruckt werden können. Im Übrigen sei neben dem

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch der Antrag (Seite 1 des Vordrucks) dem Schuldner, Drittschuldner und Gerichtsvollzieher zuzustellen bzw. mitzuteilen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und dem Landgericht – Beschwerdekammer- zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 793 ff. ZPO zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Sie ist in der Sache auch begründet.

In der Verordnung über die Formulare für die Zwangsvollstreckung vom 23.08.2012 (BGBl. 2012 I Nr. 40, S. 1822 ff.) hat der Gesetzgeber in § 2 Nr.2 für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 ZPO ein Formular eingeführt, das gemäß § 3 ab dem 01.03.2013 verbindlich zu nutzen ist.

Sinn und Zweck der Einführung dieser verbindlichen Form für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist eine Effizienzsteigerung bei den Gerichten.

Der Bevollmächtigte der Gläubigerin hat das vorgesehene Formular genutzt, allerdings doppelseitig bedruckt.

Diese Vorgehensweise kann nach Ansicht der Kammer nicht zu einer Ablehnung des Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses führen.

Denn auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums findet sich unter dem Menüpunkt: Fragen und Antworten, Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung zu Frage 2, warum die Formulare nicht kürzer seien, der ausdrückliche Hinweis: „Die Formulare können auf der Vorder- und Rückseite bedruckt werden.“ Es ist auch nicht ersichtlich, dass vorliegend aus Gründen vereilter Effizienzsteigerung eine

Bedruckung der Rückseite des Antrages mit der ersten Seite des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unzulässig ist.

Es ist zwar richtig, dass sich rein technisch die Seiten 1 und 2 des Formulars nicht trennen lassen und dass ein etwaiges Kopieren der Seite 2 einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Servicekräfte bedeutet. Es spricht jedoch nichts dagegen, den Parteien das vollständige Formular (Antrag und Beschluss) zu übersenden. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichtes ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien Seite 1 (Antrag) als Bestandteil des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ansehen. Auch wenn es sich um ein zusammenhängendes Dokument handelt, ist doch klar ersichtlich, dass es sich bei Seite 1 um den Antrag und bei den nachfolgenden Seiten um den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss handelt. Zusätzliche Kopien sind mithin nicht zwingend zu fertigen. Eine Mehrbelastung erfolgt in diesem Fall nicht.

Auch wenn Schuldner, Drittschuldner und Gerichtsvollzieher keinen Anspruch auf Übersendung des Antrages haben, ist die Übermittlung nicht schädlich. § 834 ZPO wird nicht tangiert. Eine vorherige Anhörung findet nicht statt, da der Antrag zusammen mit der Entscheidung zugestellt/ mitgeteilt wird.

Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass der Antrag Angaben enthält, die den übrigen Beteiligten nicht weitergegeben werden dürften. Im Gegenteil erhält der Gerichtsvollzieher aus dem Antrag Mitteilung über eine etwaige Lastschriftermächtigung. Der Gläubigerin bleibt unbenommen, die Seiten 1 und 2 (Antrag und Beschluss) des Formulars in getrennter Form einzureichen.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin führt daher zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache zur Neubescheidung des Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer.

Amsberg, 16.01.2014
5. Zivilkammer - Beschwerdekammer -

Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Ausfertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts

